

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0005/2014**

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeisterbereich

Betrifft: Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Eberswalde und deren Stellvertreter/innen für die Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Fraktionen gemäß § 49 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 41 BbgKVerf nachstehende Mitglieder für den Hauptausschuss der Stadt Eberswalde:

<u>Fraktion</u>	<u>Name, Vorname</u>
1.	Frau/Herrn
2.	Frau/Herrn
3.	Frau/Herrn
4.	Frau/Herrn
5.	Frau/Herrn
6.	Frau/Herrn

7. Frau/Herrn
8. Frau/Herrn
9. Frau/Herrn
- ...

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Absatz 3 BbgKVerf die von den Fraktionen benannten Stellvertreter/innen in nachstehender Reihenfolge:

<u>Fraktion</u>	<u>Name/Vorname</u>
1.
2.
1.
2.
...	

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 49 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) legt die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode.

Die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) entscheidet über die Mitglieder des Hauptausschusses einschließlich der Stellvertreter/innen durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 Absatz 4 BbgKVerf und ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

Insoweit kann über die Mitglieder einschließlich der Stellvertreter/innen insgesamt mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.

Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter/in über.